

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 65 (1950)  
**Heft:** 1

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 5.— einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

---

Inhalt: Einteilung der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen für 1949 und 1950. — An die Lehrer aller Schulstufen (Lohnausweise). — Kostenüberschreitung bei Schulhausbauten. — Ausschreibung von Stipendien. — Nachprüfungen. — Fähigkeitsprüfung für Zeichenlehrer. — Heilpädagogisches Seminar Zürich. — Lehrmittel-Bestellungen. — Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule Zürich. — Schulzahnpflege. — Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Literatur. — Offene Lehrstellen. — Promotionen an der Universität.

Beilage: Inhaltsverzeichnis 1949.

---

## Einteilung der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen für 1949 und 1950

Auf Grund der Verordnung über die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949 werden die Schulgemeinden alljährlich in Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einteilung der Fortbildungsschulkreise enthält § 11 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ergänzende Bestimmungen. Mit der Einteilung für die Jahre 1949 und 1950 musste bis zum Erlass dieser Verordnung zugewartet werden.\*

\* Die Verordnung ist den Schulpflegen am 16. Dezember 1949 zugestellt worden.

## Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Für die Jahre 1949 und 1950 werden die Fortbildungsschulkreise in folgende Beitragsklassen eingeteilt, wobei nachträgliche Änderungen, die infolge der Überprüfung der von den Gemeinden angegebenen Steueransätze durch die Direktion des Innern notwendig werden, vorbehalten bleiben. Sowohl für das Jahr 1949 andere Beitragsklassen gelten als für 1950, sind sie in Klammern angegeben.

### Bezirk Zürich.

Zürich 14, Birmensdorf 7 (4), Dietikon 2 (4), Schlieren 13, Weiningen 1, Zollikon 16.

### Bezirk Affoltern.

Affoltern 7 (8), Hausen 8, Hedingen 1, Mettmenstetten 5, Obfelden 8.

### Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Horgen 10, Kilchberg 16, Langnau 3 (4), Richterswil 10, Rüschlikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 16, Wädenswil 16.

### Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 11, Hombrechtikon 9, Küsnacht 16, Männedorf 8, Meilen 14, Stäfa 11, Uetikon 16.

### Bezirk Hinwil.

Bäretswil 1, Bubikon 13, Dürnten 7, Fischenthal 1, Gossau 1, Grüningen 1, Hinwil 9, Rüti 9, Wald 10, Wettingen 9.

### Bezirk Uster.

Brüttisellen 11, Dübendorf 7 (8), Egg 1, Maur 1, Uster 10, Volketswil 10 (9).

### Bezirk Pfäffikon.

Bauma 4, Hittnau 1, Illnau 9 (10), Lindau 16, Pfäffikon 9, Russikon 1, Weisslingen 9 (10), Wila 1.

### Bezirk Winterthur.

Winterthur 10, Elgg 3, Neftenbach 8, Pfungen 10, Räterschen 1, Rickenbach 1, Rikon-Zell 10, Seuzach 1, Turbenthal 16, Wiesendangen 1.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 16, Feuerthalen 6 (7), Flaach 1, Marthalen 6, Ossingen 12, Stammheim 7.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 7, Bülach 8, Eglisau 11, Embrach 11, Glattfelden 16, Kloten 8, Rafz 10, Rorbas-Freienstein 5, Wallisellen 15, Wil 7.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf 10, Furttal 5, Niederhasli 4, Niederweningen 11 (12), Rümlang 6, Stadel 1.

**Besoldungen der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nach §§ 2, 3 und 13 der Verordnung vom 24. November 1949).**

Dienst- jahre	Anteil an der Besoldung pro wöchentliche Jahresstunde								
	Staat				Fortbildungsschulkreise				
	in Beitragsklassen				in Beitragsklassen				
	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.	
0	192.—	156.—	120.—	84.—	84.—	120.—	156.—	192.—	
1	197.40	161.40	125.40	89.40	85.80	121.80	157.80	193.80	
2	202.80	166.80	130.80	94.80	87.60	123.60	159.60	195.60	
3	208.20	172.20	136.20	100.20	89.40	125.40	161.40	197.40	
4	213.60	177.60	141.60	105.60	91.20	127.20	163.20	199.20	
5	219.—	183.—	147.—	111.—	93.—	129.—	165.—	201.—	
6	224.40	188.40	152.40	116.40	94.80	130.80	166.80	202.80	
7	229.80	193.80	157.80	121.80	96.60	132.60	168.60	204.60	
8	235.20	199.20	163.20	127.20	98.40	134.40	170.40	206.40	
9	240.60	204.60	168.60	132.60	100.20	136.20	172.20	208.20	
10	246.—	210.—	174.—	138.—	102.—	138.—	174.—	210.—	
und mehr									

II. Die Einteilung für das Jahr 1950 gilt hinsichtlich der Staatsbeiträge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1950, hinsichtlich der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen vom 1. Mai 1950 bis 30. April 1951. Die Einteilung für das Jahr 1949 gilt hinsichtlich der Staatsbeiträge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1949, hinsichtlich der Staatsanteile an den

Lehrerbesoldungen vom 1. Januar 1949 bis zum 30. April 1950.

III. Wo die Besoldung oder Teile derselben von Staat und Gemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt aufzubringen sind (§ 13 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule), finden folgende, auf dem maximalen Grundgehalt berechneten Prozentsätze Anwendung:

Beitragsklassen	1—4 %	5—8 %	9—12 %	13—16 %
Staat	71	60	50	40
Schulkreise	29	40	50	60

IV. Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 12. November 1948 betreffend die Neueinteilung für 1949 der Primar- und der Sekundarschulgemeinden, sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen, veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 1. Dezember 1948.

IV. Mitteilung an das Fortbildungsschulinspektorat, das Arbeitsschulinspektorat, die Direktionen des Innern und der Finanzen, sowie an die Fortbildungsschulpflegen durch Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Zürich, den 5. Dezember 1949.

Die Erziehungsdirektion

## An die Lehrer aller Schulstufen.

Lohnausweis

für die Wehr- und Staatssteuereinschätzung 1949.

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen spätestens auf den 15. Februar 1950, zusammen mit der Besoldungsabrechnung für den Januar 1950, einen Ausweis über die im Jahre 1949 erfolgten Besoldungsbezüge zu stellen. Dieser ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen, und ist von den Steuerpflichtigen der nächsten Steuererklärung beizulegen, welche auf das im Jahre 1949 bezogene Einkommen abstellt. Sofern gleichzeitig mit der Steuererklä-

rung für eidgenössische Steuern eine solche für Staats- und Gemeindesteuern eingereicht werden muss, ist der Besoldungsausweis der für die eidgenössischen Steuern abzugebenden Selbsttaxation beizulegen.

Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohnzahlungen sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Wir bitten Sie, den Lohnausweis sorgfältig aufzubewahren. Duplikate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.— ausgefertigt.

Die Erziehungsdirektion.

## Kostenüberschreitung bei Schulhausbauten.

Gemäss § 17 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nach Absatz 2 fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin, wenn die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist einerseits, dem Kanton eine Ueberprüfung des Vorhabens in schul- und bautechnischer Hinsicht zu ermöglichen; anderseits aber soll den kantonalen Instanzen Gelegenheit geboten werden, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Es sind daher nicht nur technische Änderungen am ursprünglichen Projekt, sondern auch alle wesentlichen finanziellen Abweichungen dem Kanton vorzulegen. Dabei braucht bei Ueberschreitungen des Voranschlages kein Unterschied gemacht zu werden, ob sie auf eine Erweiterung des technischen Programmes oder auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sind. «Rechtzeitig» im Sinne des § 17, Absatz 2, der Verordnung bedeutet so frühzeitig, dass die Vorlage vor Baubeginn gründlich geprüft werden kann. Im Fall von Nachtragsgesuchen heisst «rechtzeitig», dass das Gesuch eingereicht wird, sobald ein Ueberblick über die Mehrkosten möglich ist.

Auf Grund dieser Klarstellung laden wir die Gemeinden ein, für die Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten von mehr als 10 % der Bausumme, mindestens aber Fr. 1000, der Erziehungsdirektion entsprechende Nachtragsgesuche einzureichen, sobald sie den Ueberblick über die Mehrkosten haben. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäss § 17, Absatz 2, der Verordnung verfahren.

Zürich, den 20. Dezember 1949.

Die Erziehungsdirektion.

### Ausschreibung von Stipendien.

Die Studierenden der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind berechtigt, sich um ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind: das Schweizerbürgerrecht, gute wissenschaftliche Begabung und der Nachweis, dass der Bewerber die für das Studium erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches, dem beizulegen sind: ein Lebenslauf und das vollständig ausgefüllte Formular, das beim Inspektor der Stipendiaten oder bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; ein neues amtliches Formular ist nur dann auszufüllen, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung wesentlich geändert haben.

Bewerbungen für das Sommersemester 1950 sind mit genauer Angabe der Studienrichtung des Gesuchstellers und seiner Adresse (in Zürich auch Postkreis!) innerhalb der in der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule bekanntgegebenen Fristen dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. Max Zollinger, Kempterstrasse 7, Zürich 32, einzusenden. Verspätet eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 20. Dezember 1949.

Die Erziehungsdirektion.

## **Nachprüfungen.**

Nachprüfungen gemäss § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Januar stattfinden.

Anmeldungen sind bis 10. Januar 1950 der Kanzlei der Erziehungsdirektion («Walchetur», Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 20. Dezember 1949.

**D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .**

## **Fähigkeitsprüfung für Zeichenlehrer.**

Die Vorprüfung für Zeichenlehrer findet Ende Februar 1950 statt.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 28. Januar 1950 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers.

Der Anmeldung sind ein Lebensabriß, Ausweise und Arbeiten, die den bisherigen Bildungsgang beurteilen lassen, sowie künstlerische Arbeiten beizulegen. Die künstlerischen Arbeiten haben folgende Darstellungsbereiche zu umfassen:

1. Skizzen von baulichen Motiven;
2. Studien von Pflanzen und Tieren;
3. Landschaft und Innenraum;
4. figürliche Studien (inklusive Porträts);
5. dekorative Arbeiten, Farbenlehre;
6. freie Gestaltung (inklusive Illustrationen);
7. Schriftprobe und Graphik und
8. handwerkliche Arbeiten irgendwelcher Art.

Die eingereichten Arbeiten sollen folgende Techniken beurteilen lassen: Öl, Aquarell, Tempera, Bleistift, Feder, Kohle, Farbstift und zwei graphische Techniken.

Ueber den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch die Erziehungsdirektion orientiert.

Zürich, den 17. Dezember 1949.

**D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .**

## **Heilpädagogisches Seminar Zürich.**

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1950/51 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Minderstinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrer durchgeführt. Absolventen des Jahreskurses, die sich für das Spezialgebiet der Sprachgebrechen besonders interessieren, haben die Möglichkeit nach entsprechender Vorbereitung eine Prüfung als Sprachheillehrer abzulegen. Kursbeginn: Mitte April 1950. Anmeldungen sind bis zum 1. März 1950 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

## **Lehrmittel-Bestellungen.**

Im Interesse einer raschen Abwicklung der Bücherspedition bitten wir die Lehrerschaft und Schulverwaltungen, die Hauptbestellungen schon im Februar und März aufgeben zu wollen.

Später eintreffende Bestellungen laufen Gefahr, nicht auf Schulbeginn ausgeführt werden zu können. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

Zürich, den 20. Dezember 1949.

Kantonaler Lehrmittelverlag.

## **Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule Zürich.**

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinderei, Buchdruck, Graphik, Innenausbau, Photographie, Silber- und Goldschmiede, Freies Kunstgewerbe (angewandte Malerei) und Weben (Handweben, textile Arbeiten).

Die Aufnahmeprüfungen in die vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1950 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf der Direktion der Kunstgewerbeschule, Sihlquai 87, Zürich 5, Büro 225.

Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Samstag, 10.00—11.30 Uhr. (Ferien 19. Dezember bis 3. Januar ausgenommen). Anmeldungen nach genanntem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Nähere Auskunft durch das Schulsekretariat, Telephon 23.87.24.

Zürich, den 1. Januar 1950.

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich:  
Die Direktion.

## Schulzahnpflege.

Im Budget 1950 sind Fr. 50 000.— für die Schulzahnpflege vorgesehen. Sie werden in erster Linie dazu dienen, Gemeinden, welche die Schulzahnpflege neu einführen, durch Gründungsbeiträge zu unterstützen. Ferner ist auch für dieses Jahr in Aussicht genommen, den Gemeinden bis zur 12. Beitragsklasse Beiträge an die Betriebskosten des Schulzahnpflegedienstes zu verabfolgen.

Der Schulzahnarztdienst ist nun mit wenigen Ausnahmen in allen Schulgemeinden eingeführt. Er muss ergänzt werden durch gute Zahnpflege. Es ist vor allem Sache der Eltern und Besorger, die Kinder dazu anzuhalten; aber auch die Lehrer können dazu erziehen helfen. Das «Zahnbüchlein» des Jugendamtes wird den Schulen wieder rechtzeitig zur Verteilung in den ersten Klassen zugestellt werden. Wir bitten die Lehrer, es mit den Kindern zu lesen und sie zur Zahnpflege zu ermuntern. Das Jugendamt vermittelt auch Referenten, die in Elternabenden und bei andern Veranstaltungen über die Zahnpflege sprechen und Anschauungsmaterial und Lichtbilder zeigen können. Zur Verteilung in den Schulen können durch das Jugendamt billige, gute Zahnbürsten und Zahnpulververpackungen vermittelt werden (Zahnbürste 93 Rp., Zahnpulver 30 Rp.). Kein Schüler im Kanton Zürich sollte ohne Zahnbürste sein und mit ungeputzten Zähnen zur Schule kommen; alle sollten wissen, dass richtige Zahnpflege Schmerzen und Krankheiten verhindert und Kosten spart. Wir sind der Lehrerschaft dankbar für ihre wirksame Unterstützung im Kampf gegen die Zahnkrankheiten.

Anfragen und Bestellungen sind an das kantonale Jugendamt zu richten, Gesuche um Beiträge für die Betriebskosten des Kalenderjahres 1949 sind bis spätestens 31. März 1950 einzureichen (die entsprechenden Formulare werden im Februar durch das kantonale Jugendamt verschickt).

Zürich, den 20. Dezember 1949.

J u g e n d a m t d e s K a n t o n s Z ü r i c h .

## Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1949, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1950 an, spätestens aber bis **15. Mai 1950** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

### A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulmöbeln, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;
3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen<sup>1</sup> und fakultativen Blockflötenunterricht<sup>2</sup>;
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

<sup>2</sup> Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

**B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.**

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbilderapparate.<sup>3</sup>

**C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.**

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen<sup>4</sup>.

**D. An das kantonale Jugendamt.**

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten<sup>5</sup>;
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder<sup>5</sup>;
9. für Jugendhorte<sup>5</sup>;
10. für Kindergärten<sup>5</sup>;
11. für Ferienkolonien<sup>5</sup>.

**E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) ausgehen und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein besonderes Begehren eingereicht wird.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

**Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.**

---

<sup>3</sup> Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

<sup>4</sup> Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

<sup>5</sup> Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

**In materieller Beziehung** wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

**F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:**

**1. Schulhausbauten.**

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsbesuchen und Beitragsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres massgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

A. Bei Einreichung des Genehmigungsgesuches ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.
- b) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen. Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen

soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierteren Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

- c) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung der Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages für Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen, die im Jahre 1949 **vollendet** wurden, ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:
  1. Die **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt unter Angabe der Raumeinheitspreise.
  2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pau-

schalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen.

3. Die Ausführungspläne im Normalformat A 4 (im Doppel), sofern diese von den Projektplänen abweichen. Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen über sämtliche Wege, Anlagen, Be-pflanzungen, Zu- und Ableitungen einzureichen.
4. Der amtliche Ausweis über den Landerwerb und der dazugehörende Situationsplan (im Doppel), sofern dieser vom ursprünglichen Plan abweicht.
5. Bei Turnhallen und Turnplätzen der Abnahmefund des zuständigen kantonalen Turnexperten (dreifach); bei Naturkundezimmern mit Stromquellenanlagen und bei Schulfunkanlagen der Abnahmefund des kantonalen Experten für Schulsammlungen und physikalische Einrichtungen (dreifach).

Ausgaben für Neu- und Umbauten sowie für Hauptreparaturen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden in der Regel erst subventioniert, wenn das gesamte Vorhaben ausgeführt ist.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesslersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass **Schulpflegen** versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die **Schulpflegen** übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

## **2. Schulmobilier, Wandtafeln, Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.**

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafelritte, Schulwandbilderschränke, Turn- und Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für **Reparaturen** keine **Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende höchstsubventionierbare Kosten festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige Schulbank-	
garnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 220.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige Arbeitsschulbank	„ 185.—
Stuhl	„ 35.—
Zeichentisch ohne Stuhl	„ 150.—
Abstelltisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 200.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt. Wir empfehlen, die Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) wie folgt zu limitieren: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppelwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—.

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40.— pro Beleuchtungskörper subventioniert werden. Darüber hinaus werden — mit Ausnahme für die Näh Schulzimmer und Hobelwerkstätten — auch Indirektleuchter zugelassen. Für Näh Schulzimmer und Hobelwerkstätten, bei denen eine tageslichtähnliche Beleuchtung vorteilhaft ist, ist dagegen ausser den Pendelbeleuchtungen auch Röhrenbeleuchtung zulässig.

Indirektleuchter und Röhrenbeleuchtungen sind nur im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigt.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeleuchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpusse sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend die letzteren wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948 verwiesen.

### **3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.**

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1949 erwachsenen Kosten bis 15. Mai 1950 unter Beilage der quittierten Rechnungen bekanntzugeben.

#### **4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.**

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werkzeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

#### **5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.**

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1950 dem kant. Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbildgeräte überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und

Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

## **6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.**

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Es sind für sämtliche Ausgaben die Rechnungsbelege einzureichen.

## **7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.**

### **8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.**

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.) Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

### **9. Jugendhorte.**

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

### **10. Kindergärten.**

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindekindergarten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80% der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 12% Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

## 11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 a von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 3 b bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.
- c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1949.

Die Erziehungsdirektion.

# **Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.**

## **1. Volksschule.**

**Bezirksschulpflege.** H i n s c h i e d von Emil A. Grob, Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich, am 19. September 1949.

**Neue Lehrstellen.** Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 werden folgende Lehrstellen provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren geschaffen: Primarschulen Zürich-Glattal 2; Winterthur 2;

An der Primarschule Dürnten-Tann wird auf Beginn des Schuljahres 1950/51 eine fünfte Lehrstelle definitiv errichtet.

**Fremdsprachenunterricht.** (Erziehungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1949.)

I. Von den Berichten der Bezirksschulpflegen über den fakultativen Fremdsprachenunterricht der Sekundarschule im Schuljahr 1948/49 wird Vormerk genommen.

Den Sekundarschulgemeinden werden Staatsbeiträge an die Kosten des fakultativen Fremdsprachenunterrichts im Gesamtbetrage von Fr. 27 458 ausgerichtet.

II. Die Sekundarschulpflegen werden bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine generelle Dispensation der Sekundarschüler von einzelnen obligatorischen Schulfächern zugunsten des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes unzulässig ist (siehe Beschluss des Erziehungsrates vom 30. Juni 1936 über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichtes an der III. Sekundarklasse im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1936).

III. Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, darüber zu wachen, dass bei Einführung des Fremdsprachenunterrichtes oder bei Lehrerwechsel die Lehrer den erforderlichen Fähigkeitsausweis für die Erteilung von fakultativem Fremdsprachenunterricht nach § 29, Ziffer 1, der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Schulleistungsgesetzen von 1919 und 1936 oder nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 25. Januar 1916 besitzen (siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen, Ausgabe 1940, Seite 283).

## Abgang von Lehrkräften.

Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schul-dienst seit	Rücktritt auf
<b>Primarlehrer.</b>				
Zürich-Uto	Lenhard, Elise	1889	1909	31. 10. 1949
Zürich-Uto	Mütsch-Leuenberger, Ruth	1923	1942	30. 11. 1949
Männedorf	Gwalter, Dorothea	1925	1946	30. 4. 1950
Uetikon a. S.	Suter, Johannes	1884	1904	30. 4. 1950
Rümlang	Giger, Max	1919	1942	31. 12. 1949
<b>Arbeitslehrerin.</b>				
Zürich-Glattal	Weiss, Gertrud	1914	1937	30. 4. 1950
Oberstammheim und Waltalingen	Schmidt-Naegeli, Gertrud	1922	1943	31. 12. 1949

## Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
<b>Primarlehrer.</b>				
Zürich III	Reutimann, Jakob	1861	1888—1932	20. 10. 1949
Zürich-Waidberg	Morf, Albert	1877	1896—1944	26. 10. 1949

## Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
<b>Primarschule.</b>		
Zürich-Uto	Brunner, Marianne, von Uster	1. 12. 1949
<b>Arbeitsschule.</b>		
Winterthur-Wülflingen u. Veltheim	Kadel, Sonja, von Zürich	1. 12. 1949

## Vikariate im Monat Dezember.

	Primar-schule			Sekundar-schule			Arbeits-schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	41	4	13	4	5	4	9	10	90
Neu errichtet wurden . . .	22	—	4	6	—	—	—	—	32
	63	4	17	10	5	4	9	10	122
Aufgehoben wurden . . .	35	4	6	4	5	2	—	1	57
Zahl der Vikariate Ende Dez.	28	—	11	6	—	2	9	9	65

K = Krankheit    M = Militärdienst    U = Urlaub

## **2. Höhere Lehranstalten.**

**Universität.** Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste von Prof. Dr. Jakob Jud, geboren 1882, von Zumikon, Ordinarius für romanische Philologie auf 15. April 1950.

Ernennung zum Titularprofessor von Dr. Jakob Lutz, geboren 1903, von Lutzenberg (AR), in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der Medizinischen Fakultät.

Habilitation von Dr. phil. Karl Fehr, geboren 1910, von Berg a. I., an der Philosophischen Fakultät I für das Gebiet der Literatur der deutschen Schweiz.

**Technikum in Winterthur.** Aufsichtskommission. Als Mitglieder der Aufsichtskommission des Technikums in Winterthur werden auf den 17. November 1949 für den Rest der Amts dauer 1947/51 gewählt: Franz Kreienbühl, technischer Direktor der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., wohnhaft in Winterthur, und Dr. Willy Wanger, Prokurist und Assistent der technischen Direktion der A.-G. Brown, Boveri & Cie., in Baden, wohnhaft in Ennetbaden.

## **Literatur.**

### **Jugendschriften und -Bücher.**

Verzeichnis guter Jugendschriften (Kant. Lehrmittelverlag Zürich 1949). Erste Ergänzungen. (Bitte ausschneiden und zu den betreffenden Klassen kleben!)

4. Kl. Hausmann K., Barbara, Sauerländer & Co., Aarau, 120 S. Fr. 6.—.
6. Kl. Pahlen K., Ins Wunderland der Musik, Verlag Orell Füssli, Zürich 190 S., Fr. 9.50.
7. Kl. Aebl F., Durch! Erzählungen von Auslandschweizern, Sauerländer & Co., Aarau, 224 S. Fr. 9.20.

Rudolf Hägni, Spruchbüchli, Zwingli-Bücherei, Nr. 62, 47 Seiten, Fr. 3.50, Zwingli-Verlag, Zürich.

### **Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW).**

Nr. 335 „Der Zirkus kommt“, von W. Kuhn. Reihe: Zeichnen und Malen, Alter: von 6 Jahren an.

Nr. 352 „Fräulein, bitte San Francisco . . .“, von W. Angst. Reihe: Technik und Verkehr, Alter: von 14 Jahren an.

- Folgende, viel verlangte Nachdrucke sind nun wieder erhältlich:
- Nr. 120 „Der rollende Franken“, von F. Aebli, J. Müller. Reihe: Zeichnen und Malen, Alter: von 6 Jahren an.
- Nr. 176 „Komm, Busi, komm!“, von E. Muschg. Reihe: Für die Kleinen, Alter: von 6 Jahren an.

Die Hefte können zum Preise von je 50 Rp bezogen werden durch die Schulvertriebsstellen, in Buchhandlungen, an Kiosken oder bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes, Seefeldstrasse 8, Zürich 22.

### **Zeitschriften.**

Jugendborn. Monatsschrift für Sekundar-, Bezirks- und obere Primarschulen.  
Abonnementspreis: jährlich Fr. 2.80. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

### **Verschiedenes.**

Schnittmusterzeichnungen der Damen- und Kinderbekleidung: Lehrmittel für Berufsschule und Praxis. Empfohlen vom Schweiz. Frauengewerbeverband und von der Lehrmittelkommission des Schweiz. Verbandes für Gewerbeunterricht. 7. Auflage. Neu bearbeitet und erweitert von Ida Künzler-Brenner und S. Bohli-Walcher. Preis Fr. 4.95. Massbüchlein zu diesem Lehrmittel 35 Rp. Verlag: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A.-G., Zürich, Wolfbachstr 19.

Psychologische Praxis. Schriftenreihe für Erziehung und Jugendpflege:

Heft Nr. 1: Seelische Frühformen. Beiträge zur Psychologie der Kindheit, von Dr. Karl Heymann;

Heft Nr. 3: Kinder und Jugendliche als Zeugen, von P.-D. Dr. phil Ernst Probst.

Preis des Heftes Fr. 3.80. Verlag S. Karger, Basel.

Guggisberg Jahrbuch 1949. Für die Bürger und Freunde des Schwarzenburgerlandes, Bd. III, 52 Seiten Text und 16 ganzseitige Kunstdrucktafeln. Preis Fr. 4.80. GBS-Verlag, Schwarzenburg.

## **Offene Lehrstellen.**

### **Gewerbeschule der Stadt Zürich.**

An der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind auf Beginn des Schuljahres 1950/51 (24. April 1950) zu besetzen:

**2 Lehrstellen für Kleidermachen und Flicken**

**1 Lehrstelle für Wäscheschneiderei und Kleidermachen**

Die Bewerberinnen sollten, wenn möglich, über mehrjährige Lehrpraxis verfügen. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt 25 Stunden.

Jahresbesoldung: Fr. 6996.— bis Fr. 9300.— zuzüglich 17% Teuerungszulage. Bei der Festsetzung des Anfangsgehaltes wird die bisherige Unterrichtstätigkeit gemäss den Bestimmungen der Besoldungsverordnung berücksichtigt. Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, Wohnsitz in der Stadt Zürich zu nehmen.

Die Stellenbewerbung muss enthalten: Eine handschriftliche Darstellung des Bildungsganges, Personalangaben, Studienausweise und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im Original oder in beglaubigten Abschriften.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 14. Januar 1950 unter der Anschrift „Lehrstelle an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule“ dem Vorstand des Schulamtes der Stadt Zürich, Amtshaus III, Zürich 1, einzureichen. Nähere Auskunft über die Lehrtätigkeit erteilt die Vorsteherin: Nüscherstrasse 45, Zürich 1, Telephon 27 32 17.

Zürich, den 20. Oktober 1949.

Der Direktor.

---

### Kinderheim Brüschhalde, Männedorf.

(Kantonale psychiatrische Kinderbeobachtungsstation.)

An die Heimschule unseres Heimes wird eine männliche Primarlehrkraft mit Zürcher Patent gesucht. Er hat an der Heimschule 18—25 Kinder aller Stufen zu unterrichten, daneben Bastelunterricht zu erteilen und die Kinder zu gewissen Stunden während der Freizeit zu beschäftigen.

Voraussetzungen: Wahlfähigkeitszeugnis, Praxis an einer Normalklasse, Befähigung für die psychologische Beobachtung der Zöglinge.

Bedingungen: Die üblichen für Anstaltslehrer. Besoldung: Fr. 9000—12 000 plus Teuerungszulage (gegenwärtig 12%). Der Lehrer wohnt extern. Stellenantritt Frühjahr 1950.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen an die Direktion: Prof. Dr. med. J. Lutz, Kantonsschulstrasse 1, Zürich.

---

### Primarschule Richterswil.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist die Lehrstelle an unserer Spezialklasse für Schwachbegabte definitiv zu besetzen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung beträgt die freiwillige Gemeindezulage Fr. 1400.— bis Fr. 2800.— plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind bis zum 28. Januar 1950 unter Beilage von Zeugnissen, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Wettstein, Postverwalter, einzureichen. Das Präsidium steht den Bewerbern für weitere Auskunft gerne zur Verfügung. (Telephon 96 06 74.)

Richterswil, den 12. Dezember 1949.

Primarschulpflege Richterswil.

---

### Primarschule Herrliberg/Wetzwil.

Auf Frühjahr 1950 ist an der Primarschule Herrliberg/Wetzwil (1.—5. K.) eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die Besoldung beträgt nach der neuen Besoldungsverordnung nach 10 Dienstjahren Fr. 11 850.— plus 12% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Männliche Lehrkräfte werden bevorzugt.

Anmeldungen sind bis spätestens 18. Januar 1950 unter Beilage der üblichen Ausweise, sowie des Stundenplanes dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Oberst C. Ryffel, Herrliberg am Zürichsee einzureichen.

Herrliberg, den 19. Dezember 1949.

Die Schulpflege.

## **Primarschule Uetikon am See.**

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist an unserer Primarschule, Unterstufe, eine Lehrstelle neu zu besetzen. Besoldung: Nach dem neuen kantonalen Lehrerbesoldungsgesetz, Gemeindezulage Fr. 2700.— maximal plus 12% Teuerungszulage, Pensionsfonds. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind bis 20. Januar 1950 zu richten an Herrn Rud. Schnorf-Flury, Präsident, zum Schönfels, Uetikon am See, unter Beilage von Lebenslauf, Zeugnissen, Wahlfähigkeitsausweis und Stundenplan.

Uetikon, den 14. Dezember 1949.

**Die Schulpflege.**

---

## **Primarschule Wald.**

Für die Klassen 1—4 an unserer Schule Riedt suchen wir auf Schulbeginn 1950/51 einen guten Lehrer. Eine erste Ausschreibung ist leider ohne Erfolg geblieben. Inzwischen hat die Schulgemeinde eine freiwillige Zulage von Fr. 1180.— bis 2800.— nach 10 Dienstjahren beschlossen. Daneben bieten wir eine schöne Wohnung mit Bad und Zentralheizung, mit Garten, die zu Fr. 800.— angerechnet wird.

Allfällige Bewerber werden freundlich gebeten, ihre Anmeldung bis zum 20. Januar 1950 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn B. Caminada, Wald, zu senden, der auch für jede gewünschte Auskunft zur Verfügung steht.

Wald, den 18. Dezember 1949.

**Die Primarschulpflege.**

---

## **Primarschule Lindau.**

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist die Lehrstelle an der Schule Winterberg (1.—4. Kl.) definitiv zu besetzen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung beträgt die Gemeindezulage Fr. 700.— bis Fr. 1600.— plus 12% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine schöne, sonnenreiche Wohnung ist vorhanden.

Handschriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 23. Januar 1950 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Otto Wegmann-Wild, Tagelswangen, einzureichen.

Lindau, den 17. Dezember 1949.

**Die Primarschulpflege.**

---

## **Primarschule Wildberg.**

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist die Lehrstelle an der Sechsklassenschule Schalchen neu zu besetzen.

Die Anfangsbesoldung beträgt Fr. 10 166.— und steigt nach 10 Dienstjahren auf Fr. 12 248.—. Ausserdem wird eine staatliche Zulage von Fr. 600.— plus 12% Teuerungszulage ausgerichtet.

Bewerber, welche Freude haben auf der Landschaft in einem frisch renovierten und modern eingerichteten Schulhaus mit einer schönen Lehrerwohnung zu wirken, mögen ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 25. Januar 1950 an Herrn Max Aeppli, Gemeinderatsschreiber, Wildberg, richten.

Wildberg, den 15. Dezember 1949.

Die Primarschulpflege.

---

### Primarschule Dinhard.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist die Lehrstelle an der Schule Dinhard (4.—6. Klasse) neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 600.— bis Fr. 2400.—. Schöne 5-Zimmerwohnung mit Bad und Wasehküche steht zu bescheidenem Mietzins zur Verfügung.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis 25. Januar 1950 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Fritz Hafner, Dinhard zu richten.

Dinhard, den 17. Dezember 1949.

Die Primarschulpflege.

---

### Primar- und Sekundarschule Wiesendangen.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

Primarschule: Die Lehrstelle der 5.—8. Klasse.

Sekundarschule: Die Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

Die Gemeindezulage beträgt für Primar- und Sekundarlehrer Fr. 900.— bis Fr. 1600.— (ledige Lehrkräfte Fr. 600.— Fr. 1300) zuzüglich 12% Teuerungszulage. Das Maximum der Gemeindezulage wird nach 7 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine schöne Lehrerwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind bis 28. Januar 1950 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfr. Dr. E. Ramp, Wiesendangen, einzureichen.

Wiesendangen, den 15. Dezember 1949.

Die Schulpflege.

---

### Primarschule Buch a. I.

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 ist an unserer Oberstufe (5.—8. Kl.) die Lehrstelle neu zu besetzen. Die Totalbesoldung beträgt nach 10 Dienstjahren Fr. 11 500.— inklusive neurenovierter Wohnung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind mit Beilagen (Lehrerpatent, Wahlfähigkeitszeugnis und Stundenplan mit Ferienangabe) an den Präsidenten der Schulpflege, Jakob Stolz-Waldvogel, Buch a. I., bis spätestens 20. Januar 1950 zu richten.

Wiler/Buch a. I., den 19. Dezember 1949.

Die Schulpflege.

## **Primar- und Sekundarschule Feuerthalen.**

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 sind folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

- a) Eine Lehrstelle an der Elementarstufe für weibliche Lehrkraft.
- b) Eine der drei Lehrstellen an der Sekundarschule.

Die derzeitige maximale Gesamtbesoldung für Primarlehrer beträgt Fr. 12 648.— jährlich; diejenige für Sekundarlehrer Fr. 14 865.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Die zurzeit amtierenden Verweser gelten als angemeldet.

Anmeldungen sind unter Beilage der erforderlichen Ausweise und des Stundenplanes bis 15. Januar 1950 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. H. Wiesmann, Zahnarzt, einzureichen.

Feuerthalen, den 11. Dezember 1949.

**Die Schulpflege**

---

## **Primarschule Bülach.**

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 sind zwei Lehrstellen definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe;
- 1 Lehrstelle an der Realstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.— plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach zehn Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Dienstalterskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit sowie eines Stundenplanes bis 31. Januar 1950 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. E. Berchtold, in Bülach, einzureichen.

Bülach, den 10. Dezember 1949.

**Die Primarschulpflege.**

---

## **Primarschule Embrach.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist eine Lehrstelle an der Elementarstufe neu zu besetzen. Der Besoldungsansatz beträgt maximal Fr. 11 948.—. Bisherige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind bis zum 20. Januar 1950 unter Beilage des Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, des Ausweises über die bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplanes, dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Ganz-Boeniger, Embrach, einzureichen.

Embrach den 3. Dezember 1949.

**Die Primarschulpflege.**

## **Primarschule Hüntwangen.**

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1950/51 die Lehrstelle der 5.—8. Klasse definitiv zu besetzen.

Besoldung Fr. 9486 bis Fr. 11 928.—, Teuerungszulage von 12% inbegriffen. Das Maximum wird erreicht nach 10 Jahren. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Schöne 5-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen nebst Stundenplan bis 31. Januar 1950 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Ernst Meier-Merkli, Hüntwangen, einzureichen.

Hüntwangen, den 14. Dezember 1949.

**Die Schulpflege.**

---

## **Primarschule Kloten.**

Auf Beginn des Schuljahres 1950/51 sind zu besetzen:

1 Lehrstelle für die Unterstufe der Primarschule,  
1 Lehrstelle für die Arbeitsschule.

Ortszulagen: Fr. 1200.— bis Fr. 2100.— für ledige Lehrer und Lehrerinnen, Fr. 1500.— bis Fr. 2400.— für verheiratete Lehrer, Fr. 40.— bis 60.— pro wöchentliche Jahresstunde der Arbeitslehrerin. Zusätzlich gegenwärtig je 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Die Ortszulage ist nach dem System der Sparversicherung versichert.

Anmeldungen sind bis 20. Januar 1950 zu richten an das Präsidium der Primarschulpflege, Hrn. E. Wettstein, Waffenplatzverwalter, Kloten. Erwünschte Beilagen: Lebenslauf, Wahlfähigkeitszeugnis, Stundenplan.

Kloten, den 22. Dezember 1949.

**Die Primarschulpflege.**

---

## **Primarschule Niederhasli.**

An unserer Primarschule, im neuerbauten Zentralschulhaus, ist auf Beginn des Schuljahres 1950/51 die Lehrstelle für 1. und 2. eventuell für 3. und 4. Klasse definitiv neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 1800.— bis Fr. 2400.—. Auswärts geleistete Dienstjahre werden angerechnet. Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen bis spätestens 31. Januar 1950 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Marthaler, Oberhasli.

Niederhasli, den 12. Dezember 1949.

**Die Schulpflege.**

---

## **Primarschule Rümlang.**

Auf Frühjahr 1950 ist eine Lehrstelle an der Mittelstufe ev. Unterstufe neu zu besetzen. Den Bewerbern ist die Möglichkeit geboten gegen zusätzliche Entschädigung den Kartonagekurs durchzuführen.

Im Antrag an die Schulgemeinde ist für verheiratete Lehrkräfte eine Gemeindezulage von Fr. 2200.— bis Fr. 2700, für ledige Fr. 1800.— bis Fr. 2300.— plus 12% Teuerungszulagen vorgesehen.

Die Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis spätestens 20. Januar 1950 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Gujer, Techniker, einzureichen.

Rümlang, den 20. Dezember 1949. Die Primarschulpflege.

---

### Sekundarschule Uhwiesen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1950/51 die Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Neben der gesetzlichen Besoldung ist eine Gemeindezulage von Fr. 1600.— bis Fr. 2400 vorgesehen. Auswärtige Dienstjahre können angerechnet werden.

Bewerber, die auch Unterricht in Gesang und wenn möglich in einer zweiten Fremdsprache erteilen, belieben ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Rudolf Hefti-Luchsinger, in Flurlingen, einzureichen.

Flurlingen und Uhwiesen, den 15. Dezember 1949.

Die Sekundarschulpflege.

---

### Kantonsschule Zürich.

#### Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1950/51.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus vier selbständigen Abteilungen: Literargymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Rektoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

**Bezug des Anmeldeformulars** unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Literar- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu 50 Rp. zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis spätestens 31. Januar 1950 zu erfolgen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betrügen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheck-konto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Be-scheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

**Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass laut Beschluss des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muss.**

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

**Vorkenntnisse.** Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

**Pension.** Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Die Rektorate vermitteln Adressen von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

## Literargymnasium und Realgymnasium.

Seit Herbst 1947 sind Literargymnasium und Realgymnasium vollständig getrennt und werden von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat, eigenem Lehrkörper und eigenem Schulgebäude (Literargymnasium: Schanzenberg; Realgymnasium: alte Kantonsschule) geführt. Lehrplan und Lehrmittel der beiden untersten Klassen bleiben jedoch gemeinsam, so dass am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des prüfungsfreien Uebertritts an die andere Schule gewahrt ist.

### Lehrziele.

**Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung. Erfahrungsgemäss ist für die Absolventen dieser Abteilung auch der Uebertritt an die Eidg. Technische Hochschule möglich.

**Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

**Bedingungen:** In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1938 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, den ein befähigter und fleissiger Schüler nach Besuch der sechsten Klasse der Primarschule erreicht haben muss.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Rektorate müssen sich im Interesse gleichmässiger Klassenbestände nötigenfalls vorbehalten, Schüler, die für das Realgymnasium angemeldet sind, für die zwei ersten Jahre dem Literargymnasium zuzuteilen und umgekehrt.

**Prüfungszeiten:** Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 10. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 1. März** eventuell **Donnerstag, 2. März**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Montag und Dienstag, den 27. und 28. März**.

**Dienstag, den 17. Januar**, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

## Oberrealschule.

**Lehrziel:** Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4 $\frac{1}{2}$  Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

**Aufnahmebedingungen** für die 1. (2.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1936 (1935), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der 3. Sekundarklasse sich für die 1. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1 und das Schlussprogramm). In der französischen Sprache wird bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung die Kenntnis der ersten 75 Lektionen, bei Schulbeginn im Frühling die Kenntnis der ersten 85 Lektionen in Hösli's „Eléments de langue française“ vorausgesetzt. Die Aufgaben der schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

**Prüfungsfächer** für die **1. Klasse**: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern, die an der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden; für die **2. Klasse**: schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturkunde (nur Botanik).

**Prüfungszeit** für die 1. und 2. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 10. Februar**, vormittags 8.05 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch den 1. und Donnerstag, den 2. März**.

Für die 3. und 4. Klasse: Montag, den 27. und Dienstag, den 28. März.

**Montag, den 16. Januar** findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

## Kantonale Handelsschule.

**Lehrziel:** Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen, mit Diplomprüfung), ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

**Aufnahmebedingungen** für die 1. bzw. 2. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1936 bzw. 1935, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst an die 2. Sekundarklasse an. Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Handelsklasse ist aber ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Uebertritt aus der 2. Sekundarklasse in die 1. Handelsklasse, da der Eintritt in die 2. Handelsklasse eine grosse Mehrbelastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden und Hausaufgaben mit sich bringt und zudem die Führung einer solchen Sonderklasse nicht garantiert werden kann.

**Prüfungszeiten:** Schriftliche Prüfung für die 1. Klasse: **Freitag, den 10. Februar**, 8.00 Uhr; für die 2.—4. Klasse: **Freitag, den 10. und Samstag, den 11. Februar**, je 8.00 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 1. bis Freitag, den 3. März**.

Nachträgliche Prüfung: **27. und 28. März**.

**Mittwoch, den 18. Januar**, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Zürich, den 19. Dezember 1949.

Die Rektorate.

# Kantonale Lehrerbildungsanstalt.

## Unterseminar Küsnacht.

### Aufnahmeprüfungen 1950.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

#### a) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1950 muss das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten von über 20 Jahren werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
5. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule (oder einer andern Schule gleicher Stufe) erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Samstag, den 28. Januar 1950, einzureichen. Formulare können bei der Kanzlei des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden. Folgende Beilagen zur Anmeldung sind erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Aerzliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Besonderes Zeugnis des Arztes, wenn der Bewerber den Turnunterricht nicht besuchen kann.
6. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
7. Verschlossene Empfehlung des Klassenlehrers oder der Schulleitung.

#### b) Organisation der Prüfung.

I. Teil: Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Freitag und Samstag, den 10. und 11. Februar 1950.

Besammlung aller angemeldeten Bewerber, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, am Freitag, den 10. Februar 1950, 7.45 Uhr, in der Turnhalle des Unterseminars Küsnacht.

Zu der schriftlichen Prüfung in Geometrie sind Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Wer in der schriftlichen Prüfung den Durchschnitt 4,5 erreicht, gilt als aufgenommen und ist von der mündlichen Prüfung dispensiert.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch- Französisch, Rechnen und Geometrie am Donnerstag und Freitag, den 23. und 24. Februar 1950.

Der Prüfungsplan wird den Kandidaten, die an der mündlichen Prüfung teilzunehmen haben, nach der schriftlichen Prüfung zugestellt.

Wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen den Gesamtdurchschnitt 3,75 erreicht, hat die Prüfung bestanden.

c) **Aufnahme in höhere Klassen.**

Die Anmeldungen zur Aufnahme in eine höhere Klasse sind der Seminardirektion bis Samstag, den 18. März 1950, einzureichen. Im übrigen gelten für die Anmeldung die selben Bestimmungen wie für die Anmeldung zum Eintritt in die 1. Klasse.

Die Aufnahmeprüfung in höhere Klassen findet nach Beginn des Schuljahres 1950/51 (Mitte Mai) statt. Ueber die Organisation dieser Prüfungen werden die Bewerber durch die Seminardirektion informiert.

Küsniach, den 15. Dezember 1949.

Die Direktion des kant. Unterseminars.

## **Kantonsschule Winterthur.**

### **Anmeldung neuer Schüler für das am 24 April 1950 beginnende Schuljahr 1950/51.**

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule; die letztere ist in technische Abteilung und Lehramtsabteilung gegliedert.

**Das Gymnasium** hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schliesst an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

**Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium:** Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1938. Vorkenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach sechs Primarklassen erreicht haben muss.

**Die technische Abteilung der Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung, insbesondere auf die höhern technischen Studien vor, **die Lehramtsabteilung** ist Unterseminar für die Ausbildung der Volksschullehrer.

Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen 5 Klassen. Die 4 ersten dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

**Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule:** Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1936. Vorkenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 2 Sekundarklassen erreicht haben muss.

Bewerber für die Lehramtsabteilung müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen.

Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Oberrealschulklassen ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Uebertritt in die 1. Klasse Oberrealschule.

Die Aufnahmeformulare sind unter Angabe der Abteilung beim Hauswart oder auf der Rektoratskanzlei zu beziehen, Lehrpläne und Bestimmungen sind gegen Entrichtung von 50 Rp. (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken) zu erhalten.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 11. Februar 1950**, persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden:

- a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Einschreibgebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 31. Januar 1950 an das Rektorat und zahlen die Einschreibgebühr auf Postchickkonto VIIIb 365, Kantonsschulverwaltung Winterthur, ein. Die Eltern **werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. event. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 22. Februar, 8.00 Uhr**, nach Stundenplan, der vom 20. Februar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist; mündliche Prüfung **Samstag, den 4. März, 8.00 Uhr**. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Hingegen haben alle Schüler, die aus der 3. Sekundarklasse kommen, die mündliche Prüfung abzulegen.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 23. bis 25. März abgehalten. Für die **Prüfung in Mathematik** (Klassen 2.—6. Gymnasium und 1.—4. Oberrealschule) sind Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die oberen Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Pension: Schüler, die nicht zu Hause wohnen oder das Mittagessen regelmässig auswärts einnehmen, haben dem Rektorat Pension respektive Kostort zur Genehmigung zu melden.

Winterthur, den 20. Dezember 1949.

Das Rektorat.

## **Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.**

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfasst Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Dem Technikum ist auch eine Handelsschule angegliedert. Alle Fachschulen bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Algebra und Geometrie erstreckt, haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit 3. Klasse (zurückgelegtes neuntes Schuljahr) erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die an den technischen Fachschulen notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm, das gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. bis 31. Januar 1950. Zur Aufnahmeprüfung, die am 21. Februar 1950 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 17. April 1950.

Winterthur, im Dezember 1949.

Die Direktion des Technikums.

## **Handelsschule des Technikums des Kanton Zürich in Winterthur.**

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie eine Allgemeinbildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, volkswirtschaftlichen und neusprachlichen Richtung, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom wird im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (Art. 37, sowie Art. 28 der Verordnung I hiezu) als einem Lehrabschlusszeugnis gleichwertig erachtet.

**Aufnahmebedingungen:** Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

**Studiendauer** bis zum Diplomabschluss: Drei Jahre.

**Anmeldefrist:** 15. bis 31. Januar 1950.

**Aufnahmeprüfung:** 21. Februar 1950.

**Unterrichtsbeginn:** 17. April 1950.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm; es wird gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Winterthur, im Dezember 1949.

Die Direktion des Technikums.

# Töchterschule der Stadt Zürich.

## Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1950/51.

Die Töchterschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

**Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar,**

**Abteilung II: Handelsschule,**

**Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.**

**Anmeldungsformulare** und Uebersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können in den Kanzleien der Rektorate bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **28. Januar 1950** an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den Anmeldungsformularen ist der Geburtsschein, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und die Postquittung für die bezahlte Einschreibegebühr von Fr. 3.— beizulegen; ausserdem für Gymnasium B und Unterseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des im letzten Schuljahr in Geographie behandelten Stoffes.

Die Zahl der Schülerinnen, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Ueberzähligkeit erfolgen.

In **Elternabenden**, zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die Rektoren eine Orientierung über ihre Abteilungen geben. Sie stehen ausserdem in ihren **Sprechstunden** (täglich 11 bis 12 Uhr, ausser Montag) den Eltern für die Beratung zur Verfügung

### A b t e i l u n g I. Gymnasium und Unterseminar.

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock,  
Telephon 32 37 40.

Die Abteilung I umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluss an die 6. Primarklasse, 6½-Jahreskurse, eidg. Maturität;
2. **Gymnasium B** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 4-Jahreskurse, kantonale Maturität;
3. **Unterseminar**, 4-Jahreskurse;

Die Uebergangsklasse zum Oberseminar wird nicht mehr geführt.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

**Schriftliche Prüfung: Montag, den 6. Februar.**

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock.

Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock.

Unterseminar im Zimmer Nr. 64, 2. Stock.

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen und Turnen** für das **Unterseminar** finden am 6. und 7. Februar statt.

**Mündliche Prüfungen:** Für Gymnasium B und Unterseminar wird von den Realien Geographie als Prüfungsfach bestimmt.

Für alle angemeldeten Schülerinnen des **Unterseminars** finden die mündlichen Prüfungen **Donnerstag, den 9. und Freitag, den 10. Februar** statt.

Schülerinnen von **Gymnasium A und B**, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet **Montag, den 20. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen Montag, den 6. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

**Elternabend: Donnerstag, den 19. Januar, 20.00 Uhr**, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

**A b t e i l u n g II.**  
**Handelsschule.**

Gottfried Keller-Schulhaus, Rektoratskanzlei Minervastrasse 14, Zimmer Nr. 111, 1. Stock, Telephon 34 17 17.

Die Handelsschule umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung**, 3-Jahreskurse mit Diplomabschluss;
2. **Maturitätsabteilung**, 4-Jahreskurs, wovon ein Jahr Berufliche Abteilung und drei Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die Anmeldeformulare können vom 9. Januar an während der Bürozeit in der Rektoratskanzlei bezogen werden.

**Schriftliche Prüfung: Montag, den 6. Februar.**

Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** in der **Aula des Gottfried Keller-Schulhauses** (Eingang Minervastrasse 14) einzufinden.

Schülerinnen, die ausserdem an der **mündlichen Prüfung** vom **20. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

**Elternabend: Freitag, den 20. Januar, 20.00 Uhr**, in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses.

### A b t e i l u n g III.

**Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.**

Grossmünsterschulhaus, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 13, 1. Stock, Telephon 34 06 77.

Die Abteilung III umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahre, Diplomprüfung;

2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar**, 4 Semester, Diplomprüfung.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12jährige Schulbildung sowie ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim.

Der nächste Kurs beginnt im **Herkst 1950**. Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

**Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Montag, den 6. Februar.**

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiten Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal** des Grossmünsterschulhauses einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 20. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Montag, den 6. Februar.**

**Elternabend: Montag, den 16. Januar, 20.00 Uhr**, im Singsaal des Grossmünsterschulhauses.

Zürich, im Dezember 1949.

D e r S c h u l v o r s t a n d .

## Universität Zürich.

### Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1949, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

#### Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Mattli, Georg, von Langwies, Graubünden: „Das Langwieser Formularbuch I. (Coll. A) von 1573 als eine bündnerische Rechtsquelle unter besonderer Berücksichtigung der freien Erbleihe im 16. Jahrhundert.“

Meyer, Peter, von Zürich und Winkel, Zürich: „Die steuerfreien Abzüge vom Erwerbseinkommen unselbstständig Ererbender.“

Seeliger, Karl-Gerhard, von Wien: „Das ausländische Privateigentum in der Schweiz. Rechtsstellung und Rechtsschutz gegenüber dem angelsächsischen und deutschen Kriegsrecht des 2. Weltkrieges.“

Bollinger, Franz, von Beringen, Schaffhausen: „Die Ermittlung der ausserehelichen Vaterschaft durch den Eid nach schaffhauserischem Recht.“

Weidenman, Carl, von Winterthur: „Die rechtliche Stellung der Heereseinheits-Kommandanten. Versuch einer Geschichte und Darstellung.“

Bächtold, Kurt, von Schleitheim, Schaffhausen: „Die rechtlichen Grundlagen der Beitragspflicht nach der Lohnersatzordnung.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Oppenheimer, Wolfgang, von Ascona, Tessin: „Die Baufinanzierung des Klosters Einsiedeln im Rahmen seiner Wirtschaftsgeschichte.“

Akert, Willy, von Zürich: Baulandhandel und Baulandpreise im Kanton Zürich 1926—1945 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in einigen rechtsufrigen Zürichseegemeinden.“

Raths, Werner, von Pfäffikon, Zürich: „Die Bevölkerung des Kantons Zürich seit Ende des 18. Jahrhunderts.“

Zürich, 17. Dezember 1949.

Der Dekan: K. Käfer

**Von der Medizinischen Fakultät:**

a) Doktor der Medizin:

Zander, Eric, von Bülach, Zürich: „6 Fälle von Papillomen des Plexus Chorioideus.“

Imesch, Andreas, von Zeneggen, Wallis: „Motorisch behinderte Fahrzeugführer und Verkehrsgefährdung.“

Zoller, Max, von Au, St. Gallen und Zürich: „Ueber Neurolyse und Endoneurolyse an peripheren Nerven.“

Zuber, Margrit, von Wattwil, St. Gallen: „Untersuchungen über die Topographie der Ausbreitung und Streuung beim Ekzem.“

Camenzind, Primus, von Gersau, Schwyz: „Resektion des Plexus Hypogastricus bei Schrumpfblase, ihre Indikation und ihr Erfolg.“

Perk-Johannsen, Lina, von Zürich: „Hypokaliaemie als Folge von Diarrhöen.“

Chao, Shu-Hsian, von Kaifeng/Honan, China: „Die Lebensdauer von Rickettsia prowazeki in Läusefaeces.“

Rietmann, Hanns, von Lustdorf, Thurgau: „Die Wirkung von Vitamin D bei Knochentuberkulose.“

Arasteh, Parvis Cyrus, von Teheran, Iran: „Zur Differentialdiagnose der Adnexerkrankungen unter dem Bilde der Appendizitis.“

b) Doktor der Zahnheilkunde.

Eichenberger, René, von Beinwil am See: „Beitrag zur Kenntnis der embryonalen Hasenscharte. Beschreibung der Hasenscharte bei einem menschlichen Keimling von 13 mm SSL.“

Zürich, 17. Dezember 1949.

Der Dekan: H. Fischer.

**Von der philosophischen Fakultät I:**

Alani, Gina, von Zürich: „La Struttura dei Promessi Sposi.“

Wespi, Hans-Ulrich, von Ossingen und Schönenberg, Zürich: „Die Geste als Ausdrucksform und ihre Beziehungen zur Rede. Darstellung anhand von Beispielen aus der französischen Literatur zwischen 1900 und 1945.“

Beerli Otto, von Steckborn, Thurgau: „La prose de Juste Olivier.“

Hofer-Wild, Gertrud, von Schüpfen, Bern: „Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox.“

Condrau Gion, Dr. med., von Disentis, Graubünden: „Die Persönlichkeitsentwicklung bei der Dystrophia adiposo-genitalis.“

Zürich, 17. Dezember 1949.

Der Dekan: H. Straumann.

**Von der Philosophischen Fakultät II:**

Schmucki, Severin, von St. Gallenkappel, St. Gallen: „Ueber die Veränderungen der Sauerstoff- und Kohlendioxydkonzentration in Nährösungskulturen.“

Zürich, 17. Dezember 1949.

Der Dekan: E. Hadorn.